



## Kapitalversicherung mit Einmalprämie

StG 29 lit. b

DBG 20 I lit. a

Vgl. zum vorliegend behandelten Thema auch Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 30.6.1995 betr. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (SP 1995/96).

### 1. PROBLEMSTELLUNG

Nach StG 29 lit. b und DBG 20 Abs. 1 lit. a sind die Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie steuerfrei, wenn die Kapitalversicherung der Vorsorge dient. Diese Steuerfreiheit stellt einen wesentlichen Einbruch in das System der Gesamtreineinkommensbesteuerung dar. Die Regelung führt in verschiedenen Bereichen zu Auslegungsschwierigkeiten, die nachfolgend diskutiert werden sollen.

Eine steuerfreie Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn

- ein zulässiges Versicherungsprodukt vorliegt (vgl. Ziff. 2),
- die Versicherung der Vorsorge dient (Auszahlung nach 60. Altersjahr; Mindestlaufzeit fünf Jahre; Abschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres) (vgl. Ziff. 3) und
- die Finanzierungsregeln eingehalten wurden (vgl. Ziff. 4).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, treten die nachstehenden Steuerfolgen ein:

- die Kapitalversicherung unterliegt mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer;
- die Schuldzinsen können im Umfang von StG 36 lit. a vom Einkommen in Abzug gebracht werden;
- die Auszahlung im Erlebensfall kann steuerfrei erfolgen;
- die Auszahlung im Todeszeitpunkt unterliegt der Erbschaftssteuer (bis Steuerperiode 2020 Nachlasssteuer).

### 2. BEGRIFF DER KAPITALVERSICHERUNG

Unter den Kapitalversicherungen versteht man Versicherungen, bei denen die Leistung im Todesfall oder bei Erleben eines bestimmten Endalters zur Auszahlung gelangt. Die Frage, ob das jeweilige Versicherungsprodukt eine Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes darstellt, wird von der ESTV für alle Kantone beantwortet. Eine Liste der beurteilten Versicherungsprodukte wird den Kantonen periodisch zugestellt ([Listen der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b | ESTV \(admin.ch\)](#)).

Liegt ein Versicherungsprodukt vor, das auf der Liste nicht aufgeführt ist, ist (über die Sektionsleiter) die ESTV anzufragen, wie das Produkt steuerlich zu beurteilen sei.

Kann eine Versicherung nicht als Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes qualifiziert werden, wird im Zeitpunkt der Auszahlung die Differenz zwischen Einmalprämie und Auszahlungsbetrag als Vermögensertrag besteuert. Die Besteuerung erfolgt zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Gesamtsatz; die Erträge werden auch zur Satzbestimmung nicht auf die Versicherungsdauer aufgeteilt.

### **3. DER VORSORGE DIENEND**

Die Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind nur steuerfrei, wenn die Versicherung der Vorsorge dient. Dies ist nach ausdrücklicher Regelung im Gesetz dann der Fall, wenn die Versicherung nach Erreichen des 60. Altersjahres aufgrund eines Vertragsverhältnisses, das mindestens 5 Jahre gedauert hat, ausbezahlt wird.

Überdies können Kapitalversicherungen mit Einmalprämie laut ausdrücklicher Regelung im Gesetz nur bis zur Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen werden.

Erfüllt die Kapitalversicherung die erwähnten Kriterien nicht und gilt sie damit nicht als der Vorsorge dienend im Sinne des Gesetzes, wird im Zeitpunkt der Auszahlung die Differenz zwischen Einmalprämie und Auszahlungsbetrag zum Gesamtsatz als Vermögensertrag besteuert.

### **4. FINANZIERUNG DER EINMALPRÄMIE**

Oft werden die Einmalprämien mit Fremdmitteln finanziert. Die daraus resultierenden Schuldzinsen können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, die auf der Kapitalversicherung erzielten Vermögenserträge sind demgegenüber nicht steuerbar. Diese vom Gesetzgeber gewollte, steuerrechtlich aber unbefriedigende Folge ist im Grundsatz zu akzeptieren. Hingegen sind Missbräuche dieser Regelung zu bekämpfen.

Wo das Instrument der Kapitalversicherung mit Einmalprämie nur noch zum Zweck der Steuereinsparung gewählt wird und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen nicht mehr entspricht, können die Schuldzinsen nicht zum Abzug zugelassen werden. Dies ist dann der Fall, wenn das Reinvermögen des Steuerpflichtigen nicht wesentlich höher ist als die fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie (vgl. VGer LU 22.11.2005, A 04 243 [<http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsprechung.htm>] m.H.) In der Praxis sollen die Schuldzinsen nicht zum Abzug zugelassen werden, wenn

- die Kapitalversicherung 60% des Reinvermögens des Steuerpflichtigen übersteigt, wobei mit Ausnahme der Liegenschaften (Verkehrswert gemäss indexierter amtlicher Schätzung) die Steuerwerte massgebend sind oder
- wenn die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen eine Verzinsung des Fremdkapitals nicht zulassen und zu einer weiteren Verschuldung führen.

*Beispiel für die Anwendung der 60%-Regel*

- ⇒ Die Steuerpflichtigen A, B, C und D prüfen die Möglichkeit der Finanzierung einer Kapitalversicherung mit Einmalprämie. Ins Auge gefasst wird eine Versicherung mit einer Einmalprämie von Fr. 300'000.–. A und B wollen diese Versicherung mit Fremdmitteln finanzieren, während C zur Finanzierung sein Festgeld (Fr. 100'000.–) einsetzt und den Rest fremdfinanziert und D seine Wertschriften veräussert und die Einmalprämie durch Eigenmittel finanziert. Die finanziellen Verhältnisse der drei Steuerpflichtigen sehen wie folgt aus (in tausend Franken):

|                                                      | A   | B    | C    | D    |
|------------------------------------------------------|-----|------|------|------|
| <i>Reinvermögen gem. Steuererklärung</i>             | 350 | 350  | 350  | 350  |
| <i>Liegenschaft: Korrektur Verkehrswert</i>          | 150 |      |      |      |
| <i>für Kapitalversicherung eingesetztes Vermögen</i> | 0   | 0    | -100 | -300 |
| <i>massgebendes Vermögen</i>                         | 500 | 350  | 350  | 350  |
| <i>davon 60% zulässige Fremdfinanzierung</i>         | 300 | 210  | 210  | 210  |
| <i>effektive Fremdfinanzierung</i>                   | 300 | 300  | 200  | 0    |
|                                                      | ok  | nein | ok   | ok   |

Liegt eine unzulässige Fremdfinanzierung vor, können die Schuldzinsen insgesamt nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden, da das ganze Rechtsgeschäft unter dem Titel der Steuerumgehung abgelehnt werden muss. Die Frage der Steuerumgehung stellt sich nur dort, wo von einer Kapitalversicherung ausgegangen wird, die steuerfrei ausbezahlt werden kann. Nur in diesen Fällen führt der Abschluss einer Kapitalversicherung zu einer Steuerersparnis. Die Begrenzung des Schuldzinsenabzuges (maximal abziehbar sind die Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50'000.–; StG 36 lit. a; DBG 33 I lit. a) hat keinen Einfluss auf den Vorbehalt der Steuerumgehung (vgl. dazu P. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. A., Basel 2019, Art. 20 Rz 34).

## 5. ÜBERGANGSREGELUNG

### 5.1 Kanton

Der kantonale Gesetzgeber hat für die Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Gegensatz zum Bund (vgl. dazu unten, Ziff. 5.2) keine Übergangsregelung normiert. Daher gelten die aktuellen Bestimmungen (insbesondere das maximale Abschlussalter 66) auch für eine Kapitalversicherung, die vor Inkrafttreten von StG 29 lit. b in der heutigen Fassung (1.1.2001) abgeschlossen wurde, für deren Auszahlung aber das neue Gesetz Anwendung findet. Es finden die generellen Bestimmungen von StG 187 Anwendung.

Unterliegt die Auszahlung der Kapitalversicherung der Besteuerung, fällt sie in die ordentliche Bemessung. Ein im Jahr 2023 realisierter Vermögensanfall unterliegt im Steuerjahr 2023 der Einkommensbesteuerung. Es finden daher die Bestimmungen des im Jahr 2023 geltenden Steuergesetzes Anwendung. Eine Kapitalversicherung kann nur steuerfrei ausbezahlt werden, wenn sie die Bedingungen des im Jahr 2023 geltenden Gesetzes erfüllt.

Mit Bezug auf die Limitierung des Abschlussalters auf 66 gilt Folgendes: Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, welche bis März 1997 abgeschlossen wurden, d.h. vor der Einführung eines maximalen oberen Abschlussalters (vgl. die Publikation der entsprechenden Praxisfestlegung in ZGRG 4/1996), können auch dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige im fraglichen Zeitpunkt das 66. Altersjahr überschritten hatte.

## 5.2 Bund

Bei der direkten Bundessteuer sind die Übergangsregelungen nach DBG 205a I und II zu beachten: Nach DBG 205a I bleiben bei Kapitalversicherungen, die vor dem 1.1.1994 abgeschlossen wurden, die Erträge steuerfrei, wenn das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat **oder** der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat. Nach DBG 205a II bleiben bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, die Erträge steuerfrei, wenn das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert **und** der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat. Das Erfordernis des maximalen oberen Abschlussalters von 66 wird in diesen Fällen somit nicht verlangt.

## 6. FALLBEISPIELE

### 6.1 Rentenähnliche Kapitalversicherungen

Der 60-jährige Steuerpflichtige schliesst 8 verschiedene Kapitalversicherungen mit Einmalprämie ab. Ab dem 66. Altersjahr wird jedes Jahr eine Kapitalversicherung fällig.

Davon ausgehend, dass die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Abschluss mehrerer Versicherungen nicht als Steuerumgehung qualifiziert werden. Man könnte zwar behaupten, mit dieser Lösung würden die Steuerfolgen einer Rentenversicherung umgangen. Diese Auffassung genügt aber nicht, um das Vorgehen als absonderlich zu beurteilen (Versicherungsschutz, Konkursprivileg etc.).

### 6.2 Versicherung unter Ehegatten

Der 55-jährige Steuerpflichtige schliesst eine Kapitalversicherung auf das Leben seiner 45-jährigen Ehefrau ab, da die Prämien für das Todesfallrisiko sehr viel geringer sind.

Die Kapitalversicherung kommt nach Erreichen des 60. Altersjahres zur Auszahlung; die Ehefrau ist im Auszahlungszeitpunkt 50 Jahre alt.

Der Gesetzgeber wollte die Selbstvorsorge steuerlich privilegieren. Daraus folgt, dass der Versicherungsnehmer zugleich versicherte Person sein muss (vgl. Kreisschreiben Nr. 24 betr. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Ziff. II.2, Seite 4). Eine Versicherung auf das Leben der Ehefrau kann daher steuerlich nicht privilegiert werden. Im konkreten Fall könnte die Versicherung auch deshalb nicht anerkannt werden, weil für die steuerliche Beurteilung das Alter der versicherten Person massgebend ist (DBG 20 I lit. a). Da die versicherte Person im Auszahlungszeitpunkt das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann die Auszahlung nicht steuerfrei erfolgen.

### 6.3 Fremdfinanzierung

Der Steuerpflichtige verfügt gemäss der letzten Steuererklärung über ein Reinvermögen von Fr. 300'000.-. Die Liegenschaft mit einem Steuerwert von Fr. 400'000.- weist einen Verkehrswert von Fr. 900'000.- auf. Eine Kapitalversicherung von Fr. 400'000.- (Varianten mit Fr. 500'000.- bzw. 600'000.-) soll abgeschlossen werden. Die Einmalprämie wird vollständig durch Fremdkapital finanziert.

Zum Reinvermögen gemäss Steuererklärung können die "stillen Reserven" auf der Liegenschaft hinzugezählt werden, so dass das massgebende Vermögen Fr. 800'000.- beträgt. Die Kapitalversicherung kann maximal 60% dieses Vermögens (= Fr. 480'000.-) betragen. Eine Kapitalversicherung von Fr. 400'000.- ist zu akzeptieren. Eine Kapitalversicherung von Fr. 500'000.- liegt knapp über der zulässigen Grenze; da die Liegenschaftsbewertung gewisse Ungenauigkeiten mit sich bringt und die 60% Regel nicht gesetzlich normiert ist, kann dieser Kapitalversicherung noch zugestimmt werden. Eine Kapitalversicherung in der Höhe von Fr. 600'000.- ist aber nicht mehr zulässig; die Schuldzinsen könnten daher nicht (und zwar integral nicht) zum Abzug zugelassen werden.

### 6.4 Fremdfinanzierung

Der Pflichtige verfügt über ein massgebendes Vermögen von Fr. 1'200'000.- und über ein Reineinkommen von Fr. 55'000.-. Das tiefe Einkommen resultiert aus dem schlechten Geschäftsgang seiner Unternehmung. Es ist geplant, eine vollständig fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit einer Einmalprämie von Fr. 600'000.- abzuschliessen. Das Policendarlehen müsste zu 6% verzinst werden.

Aufgrund des Vermögens könnte eine Kapitalversicherung in der geplanten Höhe abgeschlossen werden. Da der Pflichtige aber die laufenden Schuldzinsen von Fr. 36'000.- nicht aus seinem Einkommen bezahlen kann, ist die Fremdfinanzierung abzulehnen. Die Schuldzinsen können nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

## 6.5 Investition von BVG Geldern

Der Steuerpflichtige lässt sich mit 64 Jahren frühzeitig pensionieren und bezieht aus Säule 2 und 3a Kapitaleistungen. Nach Bezahlung der Steuern verbleiben ihm Mittel in der Höhe von Fr. 500'000.-. Der Pflichtige beabsichtigt, 7 Kapitalversicherungen mit Einmalprämien von insgesamt Fr. 500'000.- abzuschliessen. Die Versicherungen werden ab dem 70. Altersjahr zeitlich gestaffelt alle zwei Jahre, die letzte Versicherung mit 82 Jahren fällig.

Der Pflichtige hat das Alter 66 noch nicht erreicht; das Alter, in dem die Versicherungsleistung bezogen wird, ist steuerlich nicht massgebend. Er kann daher die Kapitalversicherungen abschliessen. Die Höhe der Kapitalversicherungen kann ebenso wenig beanstandet werden wie deren zeitliche Staffelung.

## 6.6 Änderung des Versicherungsproduktes

Der Steuerpflichtige verfügt über eine indexorientierte Kapitalversicherung, die an den Euro gebunden ist. Er möchte diese Police in eine sFr. Police umwandeln. Laufdauer und Summe der Versicherung bleiben unverändert.

Die Umwandlung einer Kapitalversicherung in eine andere Kapitalversicherung stellt keine Rückzahlung der Versicherung dar. Die Umwandlung kann ohne steuerliche Konsequenzen erfolgen.